

Schulen ans Netz

Urheberrechtliche Fragen bei der
Projektarbeit

Jan Kaestner, wiss. Mitarbeiter
Bonn, 4.2.1998-6.2.1998

Urheberrechtliche Fragen, Teil I:
Allgemeiner Überblick über
das Urheberrecht

Katalog geschützter Werkarten

- Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst (§ 2 UrhG), insbesondere
 - Sprachwerke
 - Musik
 - bildende Künste
 - Lichtbildwerke
 - Filmwerke
 - wissenschaftlich-technische Darstellungen

Persönliche geistige Schöpfung, § 2 II UrhG

- Kein Schutz der Idee
 - Freiheit der Wissenschaft und des Wissens
 - BS: Drehbuch, Werbekonzeption
- Persönlich:
 - menschliches Handeln
- Geistig: geistiger Gehalt
 - nicht bei Duft- oder Menükomposition

Schöpfungshöhe

- „schöne Künste“ -> kleine Münze:
 - Eigentümlichkeit in Form oder Anordnung
- Gebrauchswerke/angewandte Kunst
 - Feststellung der Eigenarten
 - Können eines Durchschnittsgestalters muß deutlich überstiegen werden (arg. GeschMG)

Schutz von Bearbeitungen, § 3 UrhG

- Schutz von Bearbeitungen unbeschadet von Urheberrechten des bearbeiteten Werkes als eigene Werke
- Voraussetzung: Bearbeitung ist persönliche geistige Schöpfung des Bearbeiters

Schutz von Sammel- und Datenbankwerken I, § 4 UrhG

- Neuer Datenbankschutz durch IuKDG
- als Sammelwerk i.S.v. § 4 UrhG werden durch den neuen § 4 II UrhG jetzt auch Datenbankwerke urheberrechtlich geschützt
- Legaldefinition Datenbankwerk:
Sammelwerk, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind

Schutz von Sammel- und Datenbankwerken II

- Rspr.: Material nach eigenständigen Kriterien ausgewählt o. unter individuellen Gesichtspunkten zusammengestellt
- rein schematische o. routinemäßige Auswahl o. Anordnung nicht schutzfähig
- es müssen individuelle Strukturmerkmale verwendet werden, die nicht durch Sachzwänge diktiert sind

Struktur des dt. Urheberrechts, § 11 UrhG

- Persönlichkeitsrechte
- Verwertungsrechte
- Grundsätze:
 - Urheberrechte sind nicht übertragbar
 - es können jedoch daran Nutzungsrechte eingeräumt werden, die zeitlich, inhaltlich oder örtlich beschränkbar sind

Systematik des dt. Urheberrechts

- Urheberrechte, §§ 2 ff. UrhG
 - Urheberpersönlichkeitsrecht
 - Verwertungsrechte
- Leistungsschutzrechte, §§ 70 ff. UrhG
 - ausübende Künstler, § 73 UrhG
 - Tonträgerhersteller, § 85 UrhG
 - Sendeanstalten, § 87 UrhG
 - Datenbankhersteller, § 87 a UrhG
 - Filmhersteller, § 94 UrhG

Urheberpersönlichkeitsrecht

- Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG)
- Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG)
- Entstellungs- und Änderungsverbot (§§ 14, 39, 93 UrhG)
- Sonstige Rechte (etwa § 42 UrhG: Rückrufrecht wegen gewandelter Überzeugung)

Verwertungsrechte des Urhebers

- Recht der körperlichen Verwertung (§ 15 I UrhG)
 - Vervielfältigungsrecht (§§ 16, 69c Nr. 1 UrhG)
 - Verbreitungsrecht (§§ 17, 69c Nr. 3 UrhG)
 - Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG)
 - Vortrags- und Aufführungsrecht (§ 19 UrhG)
 - Umgestaltungsrecht (§§ 23, 69c Nr. 2 UrhG)
- Recht der öffentlichen Wiedergabe (§ 15 II UrhG)

Persönlichkeitsrechte der Leistungsschutzberechtigten

- Entstellungsverbot
 - ausübende Künstler (§ 83 UrhG)
 - Filmhersteller (§ 94 Abs. 1 S. 2 UrhG)
 - nicht bei Sendeanstalt und Tonträgerhersteller
- kein Namensnennungsrecht
 - aber Tarifverträge etc.

Verwertungsrechte der Leistungsschutzberechtigten

- Vervielfältigung und Verbreitung
 - ausübender Künstler (§ 75 Abs. 2 UrhG)
 - Tonträgerhersteller (§ 85 Abs. 1 S. 1 UrhG)
 - Sendeanstalten (§ 87 Abs. 1 Nr. 2 UrhG)
 - Filmhersteller (§ 94 Abs. 1 S. 1 UrhG)
- öffentliche Wiedergabe
 - Funksendung: ausübende Künstler, Sendeanstalten, Filmhersteller
 - nicht bei Tonträgerhersteller

Schranken des Urheberrechts I

- Amtliche Werke (§ 5 UrhG)
- Schulfunk (§ 47 UrhG)
- Öffentliche Reden (§ 48 UrhG)
- Pressespiegel (§ 49 UrhG)
- Kurzberichterstattung (§ 50 UrhG)
- Zitatrecht (§ 51 UrhG)

Schranken des Urheberrechts II

- öffentliche Wiedergabe (§ 52 UrhG)
- privater Gebrauch (§ 53 Abs. 1 UrhG)
- sonstiger eigener Gebrauch (§ 53 Abs. 2 - 6 UrhG)
- Benutzung eines Datenbankwerkes (§ 55 a UrhG)
- Sonderregeln für Software (§§ 69 d und e UrhG)

Abgrenzung Urheberrecht - Patentrecht I

- Urheberrecht
 - schützt künstlerische o. wissenschaftlich-technische Leistungen, die eine gewisse Originalität und Kreativität repräsentieren
 - Schutz besteht unabhängig von einer Registrierung, eines Copyright-Vermerks oder anderer Formalitäten
 - Schutz beginnt mit Schöpfung des Werkes und endet 70 Jahre nach Tod des Urhebers

Abgrenzung Urheberrecht - Patentrecht II

- Patentrecht
 - regelt Schutz innovativer Erfindungen
 - Anmeldung und Registrierung beim deutschen o. europäischen Patentamt erforderlich
 - Schutz besteht nur für 20 Jahre ab Anmeldung, danach ist die Erfindung zur Benutzung frei

Urheberrechtliche Fragen, Teil II:
ausgewählte Rechtsprobleme
des Internet

Problemstellung I

- Erstellung von Websites greift oft weitgehend in Urheberrechte ein
- wer auf einem Server Daten anbietet, an denen er kein Urheberrecht hat, bzw. für die ihm durch den Urheber keine Nutzungsrechte eingeräumt wurden, läuft Gefahr sich rechtlichen Sanktionen auszusetzen

Problemstellung II

- Zu unterscheiden sind:
 - Zugriff auf fremde Daten (Ansehen, Abspeichern und Veröffentlichen von Seiten). Wo bestehen fremde Urheberrechte und ab wann sind sie verletzt?
 - Erstellung eigener Werke. Ab wann entsteht urheberrechtlicher Schutz? Was kann gegen eine Urheberrechtsverletzung unternommen werden?

kollisionsrechtliche Vorfrage

- Anwendbarkeit des deutschen Urheberrechts
 - Rechtswahlklausel (Parteien vereinbaren Anwendung einer bestimmten Urheberrechtsordnung)
 - Territorialitätsprinzip/Schutzlandprinzip

Leistungsschutzrechte I

- **Lichtbildner:**
 - hat Fotografien erstellt, deren Originalität unterhalb der persönlich geistigen Schöpfung angesiedelt sind
- **ausübender Künstler:**
 - Schutz für die Art und Weise, in der er ein Werk vorträgt, aufführt oder an einer Aufführung bzw. einem Vortrag künstlerisch mitwirkt

Leistungsschutzrechte II

- **Tonträgerhersteller:**
 - erbringt technisch-wirtschaftliche Leistung der Aufzeichnung und Vermarktung v. Werken auf Tonträgern
- **Filmhersteller:**
 - überträgt Filmwerke und Laufbilder auf Filmstreifen

Schutz des Sounds

- Sound:
 - „Klangereignis, das Wiedererkennungswert hat“
- nicht melodietragend, daher kein urheberrechtlicher Schutz
- Umdenken erforderlich, auch Sound muß grds. urheberrechtsfähig sein

Schutzlücken I

- Schutz des Verlegers
 - bei der für Online-Produktionen wichtigen Werkgruppe der Texte fehlt Leistungsschutzrecht
 - gesetzliche Neuregelung erforderlich
- Schutz des Tonträgerherstellers
 - bisher umstritten „Sound-Klau“. H. M.:
Tonträgerhersteller kann keine weitergehenden Rechte als Urheber haben

Schutzlücken II

- Schutz des ausübenden Künstlers
 - auch hier insbes. Problem des Sound-Klaus
 - kein Schutz
- Schutz der Musikproduzenten
 - umstritten: Einordnung des Digital Audio Broadcasting
 - Produzenten haben zwar ein eigenes Leistungsschutzrecht (Vervielfältigung und Verbreitung), dies erstreckt sich aber nicht auf das Recht zur öffentlichen Wiedergabe

Laden in Arbeitsspeicher Vervielfältigung?

- Integration urheberrechtsfähiger Materialien ist Vervielfältigung i. S. v. § 16 UrhG
- umstritten: ist flüchtige Einspeisung in Arbeitsspeicher Vervielfältigung?
 - h. M. nein, § 16 UrhG verlangt Dauerhaftigkeit der Fixierung

Abspeichern geladener Daten

- entscheidend ist ein durch die Vervielfältigung erzielter höherer Nutzungswert
 - Abspeichern in den Cache: möglicherweise kein höherer Nutzungswert wegen Umbenennung der Datei
 - Festplatte: höherer Nutzungswert durch Erleichterung erneuter Vervielfältigung

Multi-Media-Produkte

Verfilmung?

- grds. dürfen Werke ohne Zustimmung des Urhebers bearbeitet o. in sonstiger Form umgestaltet werden, § 23 UrhG
- Ausn.: Verfilmung eines Werkes
 - Verfilmung: Umsetzung eines Sprachwerks in eine bewegte Bilderfolge mit Hilfe filmischer Gestaltungsmittel
 - überwiegt im Rahmen von Multi-Media-Produkten der Charakter laufender Bilder, kommt Anwendung der Filmregelungen in Betracht

Eingriff in Verwertungsrechte IV

freie Benutzung, § 24 UrhG

- fremdes Werk darf nur als Anregung dienen
- „Verblässens-Formel“ des BGH
- nähere Konkretisierung schwierig und nur einzelfallbezogen möglich

öffentliche Wiedergabe I

- Kernproblem d. Online-Rechts:
 - Greift bereits d. elektronische Abruf in ein Verwertungsrecht d. Urhebers, insbes. in sein Recht auf öffentliche Wiedergabe ein?
- umstritten: Definition des Merkmals der Öffentlichkeit
 - Legaldefinition in § 15 III UrhG: jede Wiedergabe des Werkes an eine Mehrzahl v. Personen
 - Ausnahme: Wiedergabe an abgegrenzten Kreis v. Personen, die durch gegenseitige Beziehungen o. durch Beziehung zum Vermittler persönlich verbunden sind

öffentliche Wiedergabe II

- Mehrzahl von Personen (+)
- umstritten: Wann ist die Wiedergabe gleichzeitig?
 - bei Multi-Media-Systemen erfolgen die Abrufe regelmäßig nacheinander
 - jedoch wegen der mit herkömmlichen Rundfunk vergleichbaren intensiven Werknutzung erweiternde Auslegung von § 15 III UrhG bzw. entsprechende Anwendung von § 15 II UrhG

Probleme bzgl. Webseiten I

- inwieweit ist eine Webseite selber schutzfähig?
- urheberrechtlicher Schutz als Datenbankwerk?
- Rechtsfolge wäre: Urheberrechtsschutz und Leistungsschutz nach allgemeinen Vorschriften sowie spezieller Schutz gegen unerlaubte Weiterverwendung nach § 87 a UrhG

Probleme bzgl. Webseiten II

- schutzfähig dürften z. T. Sammlung von Hyperlinks und viele Zusammenstellungen von Informationen auf einer Homepage sein, wenn sich diese durch Auslese oder Anordnung als persönliche geistige Schöpfung des Erstellers der Seiten darstellen (Legaldefinition Sammelwerk in § 4 I UrhG)

persönl. geistige Schöpfung?

- Sammlung von Telefondaten
 - von Rspr. bislang abgelehnt, jedoch teilweise Schutz über § 1 UWG
- Schutz für Gesetzessammlungen
 - gänzlich unklar; z. T.: allenfalls Aneinanderreihung von Texten; jedoch ist Schutz als Datenbankwerk zu erwägen, da wesentliche Investition des Verlegers

Leistungsschutzrecht für Datenbanken, § 87 a UrhG

- 15 Jahre dauerndes Recht des Erstellers einer Datenbank, unerlaubte Entnahmen und/oder die Weiterverwendung d. Gesamtheit o. eines in qualitativer o. quantitativer Hinsicht wesentlichen Teils des Inhalts zu untersagen

Schutz als Software?

- HTML-Code könnte als Computerprogramm i.S.v. § 69a UrhG geschützt sein.
 - HTML als Programmiersprache
 - Schutz aller Ausdrucksformen (§69a II UrhG), möglich daher auch Schutz des Seitendesigns
 - Erforderlich aber, daß der Code Ergebnis eigener geistiger Schöpfung ist (§ 69a III 1 UrhG)

Grundlagen

- Urheber u. Leistungsschutzberechtigte können Verwertungsrechte nicht unbeschränkt geltend machen. Eine solche Monopolstellung wäre mit Vorgaben des Grundgesetzes unvereinbar
- zum Schutz v. Presse-, Rundfunk- u. Informationsfreiheit sieht UrhG i. d. §§ 45 - 63, sowie 69d und e Schranken für die Ausübung dieser Rechte vor

Schulfunk, § 47 UrhG

- Umfang: Herstellen einzelner Vervielfältigungsstücke von Werken, die innerhalb einer Schulfunksendung gesendet werden auf Bild- oder Tonträger
- problematisch: ist Zugänglichmachen von Seiten in schulischen Netzen mit Schulfunk vergleichbar?
- problematisch: ist eine Festplatte oder ein sonstiges Laufwerk ein Bild- oder Tonträger?
- Jedenfalls dürfen Werkkopien nur für den Unterricht verwendet werden, § 47 II 1 UrhG
- Löschungspflicht am Ende des nächsten Schuljahres, § 47 II 2 UrhG

Öffentliche Reden, § 48 I Nr. 2 UrhG

- Reden vor staatlichen, kommunalen o. kirchlichen Organen können ohne Zustimmung des Urhebers im Internet zugänglich gemacht werden

Zeitungsartikel I, § 49 UrhG

- Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Artikel aus Zeitungen in anderen „Zeitungen und Informationsblättern“ sowie deren öffentliche Wiedergabe zulässig, sofern die Artikel politische, wirtschaftliche o. religiöse Tagesfragen betreffen und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind

Zeitungsartikel II

- **Artikel:**
 - nur Sprachwerke, nicht Fotografien
- **Quellen:**
 - Tagespresse u. periodisch erscheinende Informations- u. Mitteilungsblätter
 - nicht: wissenschaftliche o. kulturelle Inhalte
 - Artikel im Zeitpunkt der Übernahme noch aktuell
- **umstritten: ist auch Online-Zeitung eine Zeitung?**
 - h. M.: ja, es ist unerheblich, auf welchem Trägermedium eine Publikation erscheint

Zeitungsartikel III

- Vergütungsanspruch gem. § 49 I 2 UrhG
 - über Verwertungsgesellschaft
 - entfällt bei lediglich kurzen Auszügen, die in Form einer Übersicht zusammengestellt werden
- somit: Presseauszüge können ohne Zustimmung d. Urhebers u. ohne Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung im Internet plaziert werden

Bild- und Tonberichterstattung, § 50 UrhG

- Umfang: Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, die im Laufe von Tagesberichterstattung wahrnehmbar werden
- keine Vergütungspflicht
- problematisch: schulische Seiten sind wohl keine Berichterstattung i.S.v. § 50 UrhG, WWW-Seiten nicht täglich aktualisiert

Zitierfreiheit I, § 51 UrhG

- § 51 UrhG erlaubt Vervielfältigung, Verbreitung u. öffentliche Wiedergabe einzelner bereits erschienenener Werke auch ohne Zustimmung d. Urhebers, sofern diese in einem selbständigen wissenschaftlichen Werk zur Erläuterung d. Inhalts und in einem durch diesen Zweck gebotenen Umfang aufgenommen werden

Zitierfreiheit II

- sog. „Großzitat“, § 51 Nr. 1 UrhG
- sog. „Kleinzitat“, § 51 Nr. 2 UrhG
- Musikzitat, § 51 Nr. 3 UrhG
- Quellenangabe, § 63 I UrhG
- beachte f. Multi-Media Bereich
 - zitierende Werk muß selbständig sein
 - eigene geistige Leistung
 - Zitat darf nur als Hilfsmittel und Beleg fungieren

Öffentliche Wiedergabe I, § 52 UrhG

- nicht-kommerzielle Datenbank kann frei über Online-Netze betrieben werden
- sofern Homepage nicht erwerbswirtschaftlichen Zwecken dient, kann jedes Werk ohne Zustimmung des Rechteinhabers enthalten und zugänglich gemacht werden
- jedoch: angemessene Vergütung, § 52 I 2 UrhG

Öffentliche Wiedergabe II, § 52 UrhG

- Vergütungspflicht entfällt aber für Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmten abgegrenzten Personenkreis zugänglich sind (z.B. Schulklasse).

Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, § 53 UrhG

- § 53 UrhG läßt Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch auch ohne Zustimmung des Rechteinhabers zu
- kompensatorisch erhält d. Urheber für den mit § 53 UrhG verbundenen Rechtsverlust einen Anspruch auf Vergütung (§ 54 UrhG), der auf einen Anteil an d. sog. Geräte und Leercassettenabgabe gerichtet ist

Reichweite gesetzlicher Lizenzen bei Online Produktionen XII

privater Gebrauch, § 53 I UrhG

- nicht: Erstellung von Kopien zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken
- nur natürliche Personen
 - also nicht möglich für betriebsinterne Zwecke

eigener wissenschaftlicher Gebrauch, § 53 II Nr. 1 UrhG

- Wissenschaftler, Privatleute, Studierende, Forschungseinrichtungen der Privatwirtschaft
- Grenze: vollständiges Kopieren ganzer Bücher o. Zeitschriften ohne Zustimmung d. Rechteinhabers
- nicht erlaubt: Verbreitung u. öffentliche Wiedergabe d. Materials, § 53 V 1 UrhG

Aufnahme in eigenes Archiv, § 53 II Nr. 2 UrhG

- einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes dürfen zur Aufnahme in ein eigenes Archiv hergestellt werden, soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird
 - Bsp.: Bibliothek, alte Bände

Zeitungs- u. Zeitschriften- beiträge, § 53 II Nr. 4 a UrhG

- es ist zulässig, zum sonst. eigenen Gebrauch einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen o. herstellen zu lassen, soweit es sich um einzelne Beiträge aus Zeitungen u. Zeitschriften handelt
- umstritten: Zulässigkeit sog. Kopierdienste

Ausnahmeregelungen für den Unterricht, § 53 III

- erlaubt ist Vervielfältigung v. kleinen Teilen eines Druckwerkes o. einzelner Zeitungs- u. Zeitschriftenbeiträge f. d. Schulunterricht u. d. Aus- u. Weiterbildung in nichtgewerblichen Einrichtungen
 - nur: Kopien i. d. für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl
 - Werke können deshalb nicht mittels schulübergreifenden Internetangebots z. Kopieren freigegeben werden

Rechtsfolge einer Vervielfältigung nach § 53 UrhG

- Grundsätzlich Vergütungspflicht bei Vervielfältigung auf einen Bild- oder Tonträger
- P: Festplatte als Bild- oder Tonträger? Hier bei extensiver Auslegung wohl (+) Arg.: auch von diesem Medium können Bild und Ton wie von Audio- oder Videokassetten abgerufen werden
- Ausnahme: Vervielfältigung im Schulunterricht, § 53 III Nr. 1 UrhG. Es entsteht keine Vergütungspflicht

Ablichtungen I, § 54 a I UrhG

- Vervielfältigung durch Ablichtung, Anspruch gegen Gerätehersteller
- Digitalisierung analoger Informationen führt jedenfalls dann zur Vervielfältigung , wenn fremde Leistungen auf Dauer auf Festplatte o. einer CD festgehalten werden

Ablichtungen II

- Geräte müssen zur Vornahme von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch bestimmt sein
 - Scanner, Sampler u. ä. Kopiervorrichtungen (+); spielen aber gerade für Nutzung v. Material aus Online-Netzen keine Rolle
 - PC, Modem, Festplatte (-)

Reformvorschläge bzgl.

§ 54 a UrhG

- umstritten: sind digitale Kopien immer d. Original gleichwertig?
- Dänemark schafft gesetzliche Lizenz f. digital erstellte Kopien ab
- Deutschland: erste Ansätze
 - Bsp. Computerprogramme: Vervielfältigungen auch zum privaten Gebrauch grds. verboten (§ 69 c Nr. 1)
- auch Modems und PCs sollen Vergütungspflicht unterliegen

Verwertungsgesellschaften I

- die zahlreiche v. Multi-Media betroffenen Urheber- u. Leistungsschutzrechte machen sinnvolle Nutzung v. Multi-Media fast unmöglich
- wollte Multi-Media-Hersteller digitale Bild o. Musikdatenbank einrichten, bräuchte er die Zustimmung tausender Urheber u. Leistungsschutzberechtigter
- ohne Verwertungsgesellschaften müßte er mit jedem einzelnen verhandeln

Verwertungsgesellschaften II

- GEMA: Musikrechte
 - Vervielfältigungsrecht bei Off- und Online
 - auch Synchronisation (Bearbeitung, d. h. Verbindung von Musik mit Werken anderer Gattungen auf Multi-Media-Basis)
 - nur Tarife für CD-ROM
- VG Wort: Literatur
 - hat sich bislang keine Rechte an Digitalisierung einräumen lassen
 - nur für elektronische Pressespiegel zuständig
 - Altrechte bei CD-ROMs

Verwertungsgesellschaften III

- GVL: Musiker/Tonträgerhersteller
- VG Bild-Kunst: Kunst, Foto, Film
 - bildende Künste (z. B. Maler, Architekten) (+)
 - Fotografien im Bildungsbereich
 - Film?
- VFF: Fernsehauftragsproduktion

Verwertungsgesellschaften IV

Reformüberlegungen

- Rechtslage insgesamt unbefriedigend
- Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten
- VG müssen Wahrnehmungsverträge so ändern, daß sie sich auch auf Digitalisierung von Werken erstrecken; dazu bedarf es auch der Zustimmung der Urheber

Online-Nutzung von Urheberpersönlichkeitsrechten

- Entstellungsverbot, § 39 UrhG
 - Digitalisierung als solche keine Entstellung
 - P möglicherweise: Auflösungsqualität
 - Einzelfallbetrachtung erforderlich
- Namensnennungsrecht, § 12 UrhG
 - literarische Werke
 - Fotografien
 - Software: branchenunüblich

Möglichkeiten der Rechteübertragung via Lizenzvertrag

- Urheberrecht ist nicht übertragbar, § 29 S. 2 UrhG
- Rechteinhaber kann gem. § 31 I UrhG nur „Nutzungsrechte“ einräumen
 - Befugnis, das Werk auf einzelne oder auf alle Nutzungsarten zu nutzen
- ausschließliches o. einfaches Nutzungsrecht, § 31 I 2 UrhG

Arten der Nutzungsrechte

- einfaches Nutzungsrecht, § 31 II UrhG
 - Inhaber kann Werk neben anderen Berechtigten nutzen
 - keine eigenen Abwehrbefugnisse gegen Verletzungen des UrheberR
- ausschließliches Nutzungsrecht, § 31 III UrhG
 - Inhaber kann jeden Dritten u. zudem den Urheber selbst von der eingeräumte Nutzungsmöglichkeit ausschließen u. selbst einfache Nutzungsrechte einräumen
 - kann selbständig gegen Verletzungen d. UrheberR durch Dritte vorgehen

Beschränkung von Nutzungs- rechten, § 32 UrhG

- zeitlich, räumlich, inhaltlich
- am günstigsten für Produzenten: unbeschränktes Nutzungsrecht
 - gilt hinsichtl. räumlicher Beschränkung insbes. für Online-Nutzung

Zweckübertragung, § 31 V UrhG

- § 31 V UrhG: werden in einem Vertrag die Nutzungsrechte nicht detailliert festgelegt, bestimmt das Gericht über den Rechteumfang anhand des Vertragszwecks
- § 31 V UrhG führt dazu, daß in einem Vertrag immer exemplarisch die zentralen Nutzungsrechte gesondert spezifiziert werden

Bsp. Homepage I

- im einzelnen müssen für die Produktion einer Homepage eine Reihe von Rechten besonders hervorgehoben werden
 - das Material ganz und teilweise auf Bild- und/oder Tonträger zu vervielfältigen sowie zwecks Digitalisierung in den Arbeitsspeicher zu laden;
 - das Material über Online-Dienste (FTP, WWW, Gopher) und vergleichbare Abrufdienste öffentlich wiederzugeben oder einer Mehrzahl von Nutzern zum Abruf bereitzuhalten;

Bsp. Homepage II

- das Material zu verbreiten, insbesondere zu verkaufen, vermieten, verleihen o. in sonstiger Weise abzugeben;
- an dem Material Schnitte, Kürzungen und sonstige Veränderungen vorzunehmen, die aus technischen Gründen oder mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Marktes als geboten oder wünschenswert angesehen werden;
- das Material - unter Wahrung eventueller Urheberpersönlichkeitsrechte - neu zu gestalten, zu kürzen und zu in andere Werkformen zu übertragen;

Bsp. Homepage III

- das Material zur Verwendung auf oder anlässlich von Messen, Ausstellungen, Festivals und Wettbewerben sowie für Prüf-, Lehr- und Forschungszwecke zu nutzen;
- zu Werbezwecken Ausschnitte, Inhaltsangaben, Bildmaterial und Trailer bis zu einer Länge von drei Minuten herzustellen, zu verbreiten und zu senden;
- eine durch den Lizenzgeber oder in dessen Auftrag vorzunehmende Bearbeitung zu überwachen.

Reichweite von § 31 IV UrhG I

Multi-Media I

- § 31 IV UrhG:
 - Die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen hierzu sind unwirksam
- kann Produzent unter Berufung auf Alt-Verträge vorbestehende Werke nutzen?
- umstritten: Multi-Media als unbekannte Nutzungsart

Reichweite von § 31 IV UrhG II

Multi-Media II

- Nutzungsart:
 - jede wirtschaftl.-techn. selbständig und abgrenzbare Verwertungsform
- eindimensionale Nutzung (offline-Nutzung)
 - keine eigene Nutzungsart
 - Zeit o. Spiegel auf CD-ROM ledigl. Substitutionsgut
- multimediale Synthese
 - eigene Nutzungsart
 - Text, Bild und Ton werden zu neuer Einheit verbunden

Reichweite von § 31 IV UrhG III

Multi-Media III

- Bekanntheit der Nutzungsart
 - ob und wann die Nutzungsart praktisch durchführbar und allgemein bekannt war
- bei Multi-Media: zu Beginn der 90er Jahre
- Verträge die vor diesem Zeitpunkt geschlossen worden sind, umfassen demnach noch nicht Nutzung im Rahmen v. Multi-Media-Systemen

Reichweite von § 31 IV UrhG IV

Online-Dienste

- Use-on-demand, digitaler Rundfunk (-)
 - lediglich techn. Neuerung, nicht aber eigenständiger Markt
 - Inhalt bleibt der gleiche, lediglich neuer Übertragungsweg für bekanntes Material
- elektronische Netze (+)
 - Online-Bereich hat eigene technische u. wirtschaftliche Gesetzmäßigkeiten
 - Werk der Literatur, das via Online angeboten wird, erreicht neue Leserkreise
 - Bild, Ton u. Text werden zu neuer Einheit verknüpft

Rechtsstellung des angestellten Multi-Media-Entwicklers I

- Schöpfer eines Werkes ist Inhaber aller Rechte, selbst wenn er vom Arbeitgeber mit Entwicklung dieses Werkes beauftragt worden ist
- jur. Pers. können nicht Inhaber v. Urheberrechten sein
- allerdings: Arbeitgeber kann sich Nutzungsrechte vertraglich ausbedingen
- selbst wenn er dies nicht tut, kommen ihm die Rechte zu, die nach d. Zweck d. Arbeitsvertrages erforderlich sind (§ 31 V UrhG i. V. m. 43 UrhG)

Rechtsstellung des angestellten Multi-Media-Entwicklers II

- AN hauptsächlich mit Entwicklung eines Werkes betraut:
 - AG hat Anspruch auf ausschließliche Lizenz, um Leistungen kommerziell auszunutzen
- AN entwickelt nebenbei im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses
 - umstritten: AG hat jedenfalls Anspruch auf einfaches Nutzungsrecht (Einsatz im Geschäftsbetrieb); a. A. ausschließliches Nutzungsrecht

Rechtsstellung des angestellten Multi-Media-Entwicklers III

- AN entwickelt außerhalb der Arbeitszeit
 - AN darf Werke frei nutzen und verwerten
- AN hat vor Beginn o. nach Beendigung d. Arbeitsverhältnisses entwickelt:
 - AG hat keine Rechte
- AN hat keinen Anspruch auf Lizenzgebühren, bereits durch Lohn abgegolten

Rechtsstellung des angestellten Multi-Media-Entwicklers IV

Softwarebereich

- 69 b I UrhG:
 - Arbeitgeber stehen ausschließlich alle wirtschaftlichen relevanten Rechte zu
- AG braucht Rechte nicht mehr einzuklagen, falls sich der AN diesbezüglich weigert
 - er wird Inhaber kraft Gesetz

Rechtsstellung des Beamten

Entwicklung von WWW-Seiten

- grds. vorrangig: Bestimmungen des Arbeitsvertrags
- ansonsten wohl Grundsätze zu angestellten Multi-Media-Entwicklern anwendbar (m.E. mit der Tendenz, zugunsten des Dienstherrn ein Nutzungsrecht anzunehmen, auch wenn die Seiten außerhalb der Arbeitszeit erstellt wurden)